

4. Zum Begriff „Dienen“ als Spion.

StGB. § 90 Abs. 1 Nr. 5.

Ver. II. u. III. Straffenat. Ur. v. 13. Juni 1918 g. R. C. 95/17.

Die Angeklagte Frau R. trat, während sie bei einer deutschen Dienststelle im Ausland angestellt war, zu F., einem Agenten des französischen Nachrichtendienstes, in Beziehung. Sie teilte ihm zur Weitergabe an den französischen Nachrichtendienst Tatsachen mit, die ihr auf Grund ihrer Beschäftigung bekannt geworden waren und deren (schließlich nicht eingetretenes) Bekanntwerden bei der französischen Regierung für die deutsche Kriegsmacht einen schweren Nachteil bedeutet, dem Feinde aber zum Vorteil gereicht haben würde. Außerdem hat sie einem französischen Agenten Umstände verraten, die sie während eines Aufenthalts in Deutschland ohne besondere ausspähende Tätigkeit ihrerseits erfahren hatte.

Sie ist deshalb wegen versuchten Landesverrats nach §§ 89, 90 Abs. 1 Nr. 5, 43 StGB. verurteilt worden.

Aus den Gründen:

... „Die Handlungsweise der Angeklagten R. erfüllt nicht nur den Tatbestand eines Verbrechens nach §§ 89, 43 StGB., sondern es ist auch der Erschwerungsgrund des § 90 Nr. 5 StGB. gegeben. Dadurch, daß Frau R. den ihr durch F. übermittelten Antrag des französischen Nachrichtendienstes, für Geld die Verhältnisse ihrer Dienststelle zu verraten, annahm, trat sie in Beziehungen zum Feind, wie sie für den Begriff des „als Spion Dienen“ zu verlangen sind. Der Umstand, daß sie nachweisbar keine ausspähende Tätigkeit auf Grund ihrer Beziehungen entwickelt hat, vielmehr dem Feinde oder dessen Agenten nur solche Nachrichten mitteilte, die ihr auf Grund ihrer dienstlichen Anstellung oder ihres Aufenthalts in Deutschland ohne besondere Bemühungen bekannt geworden waren, schließt die Anwendung des § 90 Nr. 5 StGB. nicht aus. Wer Beziehungen zum Feind anknüpft, die den Verrat von Umständen, wie sie für die Kriegsführung von Bedeutung sind, zum Gegenstand haben, und dann derartige Mitteilungen dem Feinde zukommen läßt, dient dem Feinde als Spion; auf welche Weise er sich die zur Erfüllung seines verräterischen Vorhabens erforderlichen Nachrichten verschafft hat, ist gleichgültig, wie vom Vereinigten II. und III. Senat bereits in dem Urteile C. 86/17 vom 16. November 1916 in der Sache Ca. ausgesprochen wurde.“ ...